

## **SATZUNGEN**

**der Gemeinde Sölden im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB über**

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rütteberg“**
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Deckblattbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Rütteberg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat am 27.09.2017

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rütteberg“ sowie
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Deckblattbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Rütteberg“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Änderung**

- a) Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Rütteberg“ der Gemeinde Sölden mit Satzung vom 19.06.1979. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom 27.09.2017
- b) Gegenstand ist ferner der Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Deckblattbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rütteberg“. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom 27.09.2017

### **§ 2**

#### **Inhalte der Änderung**

1. Nach Maßgabe der Begründung vom 27.09.2017
  - wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 34/1 und 34/11 geändert.

- werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich neu gefasst. Die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen haben für den Deckblattbereich keine Gültigkeit mehr.
- b) Gleichzeitig werden die örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich neu erlassen. Die bisherigen örtlichen Bauvorschriften haben für den Deckblattbereich keine Gültigkeit mehr.

### **§ 3**

#### **Bestandteile der Änderung**

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:500) vom 27.09.2017
  2. den neu gefassten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom 27.09.2017
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:500) vom 27.09.2017
  2. den neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich vom 27.09.2017
- c) Beigefügt ist die Begründung vom 27.09.2017

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rütteberg“ der Gemeinde Sölden sowie die neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich „Rütteberg“ treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemeinde Sölden, den

Der Bürgermeister  
Markus Rees

**Hinweise:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde 79294 Sölden übereinstimmen.

Sölden, den 28.09.2017

(Siegel)

Markus Rees  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde 79294 Sölden vom 06.11.2017 bis 12.11.2017
  - b) Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 03.11.2017
- Die Satzungen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften) sind damit am 13.11.2017 in Kraft getreten.

Sölden, den 13.11.2017

(Siegel)

Markus Rees  
Bürgermeister